

Tier im Recht

HUNDEVERBOT AM ARBEITSPLATZ?

Wenn der Hund am Arbeitsplatz verboten ist

Frau Simmen aus Chur fragt: «Während der Corona-Pandemie habe ich eine Mischlingshündin aus einem Tierheim adoptiert. Seither arbeitete ich mehrheitlich im Homeoffice, sodass ich ihre Betreuung problemlos organisieren konnte. Nun möchte meine Chefin, dass ich wieder vermehrt ins Büro komme, wobei sie mir die Mitnahme der Hündin jedoch verbietet. Darf sie mir dies tatsächlich untersagen?»

Das Expertenteam antwortet:

Ja, grundsätzlich darf sie das. Das Schweizer Arbeitsrecht enthält keine allgemeine

Regelung, die Arbeitnehmerinnen das Mitbringen von Tieren an den Arbeitsplatz erlaubt oder verbietet. Ihre Chefin kann daher im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis prinzipiell bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Tiere mitgebracht werden dürfen. Als Arbeitgeberin ist sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, einen reibungslosen Arbeitsablauf und ein gutes Betriebsklima sicherzustellen und die Persönlichkeit und Gesundheit der anderen Mitarbeitenden zu schützen.

Zulässig sind etwa Verbote aus sachlichen Gründen wie Hygienevorschriften in Arztpraxen und Lebensmittelgeschäften oder wenn es vor Ort zu täglichem Kontakt mit

Mitarbeiterinnen oder Kunden kommt, die Angst vor Tieren haben, sich gestört fühlen könnten oder unter einer Hundehaarallergie leiden. Stellt sich das Verbot jedoch als reine Schikane ohne sachliche Begründung heraus oder verletzt es das Gleichbehandlungsgebot, ist es unzulässig. Anders sieht die Situation bei Assistenz- und Blindenführhunden aus. Menschen mit Behinderungen, die für die Bewältigung ihres Alltags auf einen entsprechend ausgebildeten Hund angewiesen sind, können nicht ohne Weiteres auf ein allgemeines Tierverbot verwiesen werden. Hier hat die Arbeitgeberin die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen und mit ihr nach einer für alle Parteien zumutbaren Lösung zu suchen.

Kommt es trotz Verwarnung zur Missachtung von betrieblichen Anordnungen, kann die Arbeitgeberin unter Umständen eine fristlose Kündigung aussprechen. Ein einmaliger Verstoss gegen eine Weisung rechtfertigt eine solche jedoch nicht. Das Arbeitsverhältnis kann dennoch aufgelöst werden, allerdings erst auf den nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin. Aufgrund des im Arbeitsrecht geltenden Grundsatzes der Kündigungsfreiheit können beide Parteien das Arbeitsverhältnis grundsätzlich auch ohne besonderen Grund ordentlich kündigen, solange sie sich an die gesetzlichen oder vertraglichen Fristen halten.

Um Situationen wie Ihre zu vermeiden, ist dringend zu empfehlen, das Mitbringen von Hunden ins Büro bereits vor der Anschaffung des Tieres abzuklären und eine allfällige Zusage schriftlich festzuhalten. So kann vermieden werden, dass voreilig angeschaffte Hunde im Tierheim landen, weil der Arbeitgeber das Mitbringen von Tieren an den Arbeitsplatz verweigert.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:

Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.



Vorgängig abklären: Wer den Hund mit zur Arbeit nehmen möchte, sollte das vorher schriftlich mit dem Arbeitgebenden vereinbaren.
Bild Susanne Turra